

Vorbereitung eines Aggressionskrieges zum Abschluß gebracht worden ist oder ob auf ihrer Grundlage noch weitere Planungs- oder Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind oder erfolgen sollen.

Die Durchführung eines Aggressionskrieges beginnt mit dem bewaffneten Angriff, mit Kriegserklärung oder durch Überschreiten, Überfahren, Überfliegen usw. der Staatsgrenze eines anderen Staates zum Zwecke eines bewaffneten Angriffes, d. h., die Durchführung umfaßt die Umsetzung der Androhung, Planung oder Vorbereitung in unmittelbare gewaltsame Handlungen in Form eines bewaffneten Überfalls.

5. Es ist ein Grundanliegen des IMT-Statuts und ein Grundprinzip des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses, bei der Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach der Funktion und Stellung des Täters zu differenzieren.

Diesem Grundanliegen entspricht auch § 85. Zunächst erfaßt das Tatbestandsmerkmal mitwirken alle Formen der Ausführung der verbrecherischen Handlung, also sowohl in Formen der Täterschaft als auch der Teilnahme. Da Verbrechen gegen den Frieden jedoch nur von Personen in verantwortlichen Leitungsfunktionen begangen werden können, wird das Tatbestandsmerkmal mitwirken unter einem bestimmten Gesichtspunkt eingeschränkt, und zwar durch die Voraussetzung: **Täter kann nur sein, wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion tätig wird.** Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß verantwortliche Leitungsfunktionen auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens liegen.

Personen in **verantwortlicher staatlicher** Funktion sind z. B. Regierungsoberhäupter, Regierungsmitglieder und ihnen gleichzustellende höchste Staatsbeamte, wie Staatssekretäre u. a.

Personen in verantwortlicher **politischer** Funktion sind z. B. Vorsitzende oder stellvertr. Vorsitzende politischer Parteien, Organisationen, Verbände, Inhaber und Herausgeber von großen Zeitungen und Zeitschriften.

Personen in verantwortlicher **militärischer** Funktion sind Oberkommandierende der Streitkräfte, Mitglieder oberster militärischer Führungsstäbe, z. B. eines Generalstabes. Auch andere führende Militärs, die zur Mitwirkung an diesen Verbrechen hinzugezogen werden, fallen unter diesen Personenkreis.

Personen in verantwortlicher **wirtschaftlicher** Funktion sind z. B. leitende Direktoren von Konzernen, Hauptaktionäre und andere Personen mit höchsten wirtschaftlichen Leitungsbefugnissen, wie Präsidenten von Banken u. a.

Durch das Merkmal **verantwortlich** wird deutlich, daß es Grundanliegen dieser Bestimmung ist, die Initiatoren, die Hauptverantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es ist der Personenkreis, der als Anführer, Organisator, Anstifter und Mitschuldiger an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressions-